

Satzung zur Änderung der Verfassung (Satzung) der Universität Flensburg

Vom 27. August 2012

Tag der Bekanntmachung im NBl. MBW. Schl.-H., S. 59

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF: 29. August 2012

Auf der Grundlage des § 7 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung des Senats der Universität Flensburg vom 15. Februar 2012 nachfolgende Änderung der Verfassung (Satzung) der Universität Flensburg erlassen. Die Zustimmung des Universitätsrates wurde am 24. Mai 2012 erteilt. Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein wurde am 22. Juni 2012 erteilt.

Artikel 1

Die Verfassung (Satzung) der Universität Flensburg vom 30. Oktober 2008 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 192), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. August 2012 (NBl. MBW. Schl.-H., S. 59) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Universität verzichtet auf eine Gliederung in Fachbereiche. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 HSG gehen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Dekanin oder des Dekans auf das Präsidium und die des Konvents auf den Senat über.
- (2) Unterhalb der zentralen Leitungsebene gliedert sich die Universität nach fachlichen Gesichtspunkten in Institute. Die Anzahl und die Bezeichnung von Instituten und Zentren wird in einer gesonderten Satzung festgelegt. Die Gliederung der Universität und ihre Grundsätze sind durch das Präsidium in angemessenen Abständen zu evaluieren.
- (3) Die Institute fördern die Forschung, den Wissens- und Technologietransfer sowie die Weiterbildung und fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.
- (4) Die Institute werden durch einen Vorstand kollegial geleitet, dem alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, die dem Institut zugeordnet sind, angehören. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Erfolgt oder gelingt keine Wahl, ist das Präsidium berechtigt, in seiner Funktion als Fachbereichsleitung eine Sprecherin bzw. einen Sprecher als Ansprechpartner für Angelegenheiten des Instituts zu bestellen.

- (5) Die Institute berufen mindestens einmal pro Semester eine Institutsversammlung ein. Dieser Institutsversammlung gehören alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts sowie die Vertretungen der zugeordneten Fachschaften an. Die Institutsversammlung hört den Bericht der Sprecherin bzw. des Sprechers und berät allgemeine Angelegenheiten des Instituts.
- (6) Zur weiteren fachlichen Gliederung ist innerhalb der Institute mit Zustimmung des Präsidiums und des Senates die Bildung von Seminaren oder Abteilungen möglich. Soweit keine Untergliederung der Institute vorgenommen wird, übernehmen die Institute die Funktion der Seminare bzw. Abteilungen.
- (7) Die Seminare bzw. Abteilungen sind in den Ihnen zugeordneten Studiengängen und Teilstudiengängen verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die ordnungsgemäße Durchführung der Studiengänge und Teilstudiengänge. Hierzu benennen sie (Teil-)Studiengangverantwortliche. Die Seminare bzw. Abteilungen sind zuständig für die Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 5 HSG, die Vorbereitung von Berufungen und die Studienberatung nach § 48 HSG. Die Gesamtverantwortung der Präsidentin als Dekanin bzw. des Präsidenten als Dekan bleibt hiervon unberührt.
- (8) Für den Dialog über Fachgrenzen hinweg werden ohne weiter formalisierte Struktur instituts- und aufgabenübergreifend interdisziplinäre Forschungs- und Lehrnetzwerke mit dem Ziel gebildet, die Fortentwicklung von Lehre und Forschung an der Universität Flensburg anzuregen und zu unterstützen. In diesen Forschungs- und Lehrnetzwerken können Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler und ihre Teams aus verschiedenen Instituten in einem thematischen Kontext interdisziplinär zusammenarbeiten.
- (9) Im Bereich der Forschung fördert das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat thematische Fokussierungen, die eine Bündelung von Forschungskompetenzen und –kapazitäten derart ermöglichen, dass ein Zusammenschluss von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Bezeichnung „Kompetenzzentrum“ rechtfertigt. Eine Fortentwicklung von „Kompetenzzentren“ zu „Forschungsschwerpunkten“ oder zu „Forschungszentren“ ist nicht ausgeschlossen. Professorinnen und Professoren sowie Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Mitglied mehrerer Kompetenzzentren sein. Die Zugehörigkeit zu einem Institut wird durch die Mitwirkung in einem Kompetenzzentrum nicht tangiert.
- (10) Die Universität kann durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat darüber hinaus zeitlich befristete Forschungsschwerpunkte einrichten, die der Schärfung des Forschungsprofils der Universität dienen.

2. § 5 wird gestrichen.

3. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „und den Konventen der Fachbereiche“ gestrichen.

5. Folgender § 10 wird eingefügt:

Der Universitätsrat

(1) Der Universitätsrat hat die in § 20 HSG festgelegte Zusammensetzung und genannten Aufgaben.

(2) Die Universität Flensburg trägt für die von ihr vorgeschlagenen Mitglieder im Universitätsrat die erforderlichen Aufwendungen. Die übrigen Kosten, auch die Aufwendungen des Universitätsratsvorsitzenden, werden zwischen den Universitäten einvernehmlich geteilt.

6. Die bisherigen § 10 bis § 20 werden zu § 11 bis § 21.

7. § 14 neu Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen.

8. § 15 neu wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Die Fachbereiche haben“ durch die Worte „Der Senat hat“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „Die Fachbereiche sind“ durch „Der Senat ist“ sowie die Worte „von den Fachbereichen“ durch „vom Senat“ ersetzt.

9. § 17 neu wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Fachbereiche geben“ durch die Worte „Der Senat gibt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des jeweiligen Fachbereichs nach den vom Senat zu erlassenden Grundsätzen“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 27. August 2012

Universität Flensburg
Präsident m.d.W.d.G.b.
Prof. Dr. Werner Reinhart